

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 116/81

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Wolf Beow B [REDACTED],
[REDACTED] Street [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Beschwerdegegner

28

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. Oktober 1961 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
25. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

- 3 -

ob er außer der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes eine weitere Begutachtung anordnen will (§ 209 Abs. 1 StBG; § 412 ZPO; vgl. BGH LM ZPO § 412 Nr. 2 - HDR 1980, 662 mit Nachweisen). § 6 Abs. 2 der 2. IV-StBG gibt keinen erweiterten Anspruch auf Untersuchung durch einen Sachverständigen.

Im übrigen könnte ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht § 173 Abs. 1 StBG; §§ 286, 402 ZPO die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Rzw 1967, 451).

Mai

Fuchs

